



Amt für Bürger- und
Ratsservice

19.11.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Besetzung des Beirates nach dem Landesnaturschutzgesetz bei der Stadt Münster als untere Naturschutzbehörde

Beratungsfolge

09.12.2020 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

In den Beirat nach dem Landesnaturschutzgesetz bei der Stadt Münster als untere Naturschutzbehörde werden entsandt:

a) Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
1.	1.
2.	2.
3.	3.

b) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
4.	4.
5.	5.

c) Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
6.	6.
7.	7.

d) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e. V. (SDW)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
8.	8.

e) Westf.-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
9.	9.
10.	10.

f) Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
11.	11.

g) Landesverband Gartenbau Nordrhein-Westfalen e.V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
12.	12.

h) Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
13.	13.

i) Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
14.	14.

j) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
15.	15.

k) Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
16.	16.

Begründung:

Gemäß § 70 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LnatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV. NRW S. 193, ber. S. 214) werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU)
- 2 Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- 2 Vertreterinnen oder Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU)
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW)

- 2 Vertreterinnen oder Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

Die Vorschläge der Verbände ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung (Anlage). Die o. a. Verbände wurden mit Schreiben vom 20.08.2020 aufgefordert, für die ihnen gemäß § 70 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen. Die eingereichten Vorschläge erfüllen die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl an Bewerbern – außer der Vorschlag der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. - (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes/DVO-LNatSchG) einschließlich deren Stellvertreter (§ 2 Abs. 2 DVO- LNatSchG). Aus den Vorschlägen sind ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen.

Gemäß § 2 DVO-LNatSchG wählt die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt die Mitglieder des Beirats für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Wenn sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, ist ein einstimmiger Beschluss über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, d.h. durch Mehrheitsbeschluss statt.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 LGG NRW müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Gem. § 12 Absatz 2 S.1 LGG NRW sind wesentliche Gremien Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden (§ 12 Absatz 7 LGG).

Der Beirat nach dem Landesnaturschutzgesetz ist als wesentliches Gremium klassifiziert (Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden

Wenn Vorschlagslisten von entsendenden Einrichtungen bzw. Gremien kein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufwiesen, hat die Verwaltung in einem weiteren Schreiben auf den § 12 LGG hingewiesen.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen